

MERKBLATT FAR-PFLICHTIGER LOHN

FAR-Beiträge

- Ab dem 01.01.2020 betragen die Arbeitnehmerbeiträge 2.25 %.
- Die Beiträge der Arbeitgeber betragen wie bisher 5.5 %.

Als massgeblicher Lohn gilt der AHV-pflichtige Lohn bis zum UVG-Maximum (2020: CHF 148'200 pro Jahr).

FAR-pflichtig sind unter anderem

- Lernende, die ins AHV-pflichtige Alter kommen
- Unselbständige Akkordanten
- Aushilfen
- Praktikanten
- Personen, die eine FAR-Rente beziehen und im Rahmen des erlaubten Verdienstes in GAV FAR unterstellten Betrieben arbeiten
- Personen, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben, steht ein AHV-Freibetrag von CHF 1'400 pro Monat resp. CHF 16'800 pro Jahr zu. Der Betrag, der diese Freigrenze übersteigt und unter dem UVG-Maximum liegt, ist FAR-pflichtig.
- EO-Leistungen
- Ferien- und Überstundenentschädigung

Nicht FAR-pflichtig sind

- Leitendes Personal
- Technisches und kaufmännische Personal (unter technischem Personal versteht man z.B. Bauzeichner oder Ingenieure)
- Kantinen- und Reinigungspersonal
- Einkommen bis CHF 2'300 pro Betrieb und Jahr, wenn der Arbeitnehmer die Beitragsentrichtung nicht verlangt.
- Kranken- und Unfalltaggelder

Ausnahme

IV-Taggelder sind AHV-pflichtig, jedoch nicht FAR-pflichtig.